



Anlage 2

Leistungen von Audi

Als Gegenleistung für die Leistungen des Partners gemäß Anlage 1 erbringt Audi Folgendes:

Audi zahlt für die Leistungen nach Anlage 1 einen Netto-Betrag in Höhe von:

€ _____
(in Worten: Euro _____)

Das Entgelt gemäß Ziffer 1 wird unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung fällig wie folgt:

Der gesamte Netto-Betrag ist am _____ zur Zahlung fällig.

Der gesamte Netto-Betrag ist 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung fällig.

€ _____ sind fällig am _____.

€ _____ sind fällig am _____.

€ _____ sind fällig am _____.

Zurverfügungstellung von _____ Audi-Fahrzeugen (Fahrzeug-Vermietung) für einen Shuttle-Service am _____ bzw. für den Zeitraum von _____ bis _____ mit

Farbe, Ausstattung und Motorisierung der Fahrzeuge werden von Audi bestimmt. Audi ist jederzeit berechtigt, das jeweilige Fahrzeug gegen ein anderes auszutauschen. Das Nähere regelt der jeweils abzuschließende Fahrzeug-Mietvertrag, der als **Anlage** Teil dieses Vertrages wird. Der Netto-Wert der Leistung wird mit monatlich 1,2 % des Bruttolistenpreises bewertet.

Die Fahrzeuge werden gemäß Vereinbarung mit dem Partner zum Zweck der Vertragsdurchführung überlassen an _____. Die Beauftragung und Kostentragung erfolgt hierbei durch den Partner.

Organisation und Durchführung eines Shuttle-Services (Personenbeförderungsleistung) am _____ bzw. für den Zeitraum von _____ bis _____ mit

Zurverfügungstellung von _____ Audi Fahrzeug/en mit Fahrer

Farbe, Ausstattung und Motorisierung der Fahrzeuge werden von Audi bestimmt. Audi ist jederzeit berechtigt, das jeweilige Fahrzeug gegen ein anderes auszutauschen. Der Netto-Wert der Leistung wird mit monatlich 1,2 % des Bruttolistenpreises und € 340,00 pro Fahrer pro Tag bewertet.

Fahrzeug-Mietvertrag als Ergänzung zum

- Kooperationsvertrag vom** _____
(Laufzeit von _____ bis _____) (nachfolgend „Hauptvertrag“)
- Sponsorvertrag vom** _____
(Laufzeit von _____ bis _____) (nachfolgend „Hauptvertrag“)
- Vertrag vom** _____
(Laufzeit von _____ bis _____) (nachfolgend „Hauptvertrag“)

Zwischen der

AUDI AG
85045 Ingolstadt
Deutschland
USt-IdNr.: DE 811115368

und dem Kooperationspartner/Sponsorpartner/Vertragspartner (im Folgenden „Mieter“):

Name: _____
Anschrift: _____

- Der Mieter ist Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts.
USt-IdNr.: _____
falls keine solche vorhanden ist, Steuer-Nr.: _____
- Der Mieter ist kein Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrages

- (1) Die AUDI AG über gibt dem Mieter das Kraftfahrzeug Typ _____, Fahrgestell-Nr. _____, Kfz-Kennzeichen _____, deutscher Bruttolistenpreis (dt. BLP) _____ €, in ordnungsgemäßen Zustand zur mietweisen Benutzung während der Vertragsdauer (vgl. § 1 Abs. 3 des Mietvertrags).
- im Austausch gegen das Fahrzeug (nur angeben, wenn dies der Fall ist)
Kraftfahrzeug-Typ _____, Fahrgestell-Nr. _____, Kfz-Kennzeichen _____.

- (2) Die Höhe des monatlichen Netto-Mietzinses richtet sich nach dem zwischen den Parteien bestehenden o.g. Hauptvertrag (demnach _____ % des dt. BLP). Der monatliche Netto-Mietzins für das oben genannte Fahrzeug beträgt demnach _____ € (ggfs. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer). Die Abrechnung richtet sich nach dem o.g. zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrag.

Die Gesamtlaufleistung während der vereinbarten Laufzeit beträgt _____ km. Für jeden Mehrkilometer werden _____ € (ggfs. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) berechnet.

- (3) Der Mietvertrag tritt in Kraft mit Fahrzeugübergabe am _____ und endet am _____. Der Mietvertrag endet spätestens mit Beendigung des o.g. Hauptvertrags.

§ 2 Fahrzeugüberlassung durch den Mieter an Dritte

Der Mieter darf das Fahrzeug einem Dritten nur im Rahmen des Vertragsgegenstands und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die AUDI AG überlassen. Diese Einwilligung wird hiermit - soweit sich nicht aus anderen, mit diesem im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen etwas anderes ergibt - für alle Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder), für den Ehegatten bzw. Lebenspartner des Mieters, für die Mitarbeiter des Mieters, soweit sie von diesem zur Nutzung des Fahrzeugs ermächtigt sind, erteilt, vorausgesetzt diese Personen haben ihren Haupt-Wohnsitz in dem Land, in dem der Mieter ansässig ist.

Die Einwilligung wird zudem für die Fahrzeugüberlassung durch den Mieter an folgenden Nutzer erteilt:

Name: _____

Anschrift: _____

Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes zu vertreten.

Soweit durch die Überlassung durch den Mieter an Dritte geldwerte Vorteile entstehen, ist der Mieter bzw. der Dritte für die ordnungsgemäße Versteuerung selbst verantwortlich.

§ 3 Zulassung

Das Fahrzeug steht im Eigentum der AUDI AG. Das Fahrzeug wird

- auf den Mieter/ den Dritten gemäß § 2 dieses Vertrages zugelassen.
Der Mieter trägt die Kfz-Steuer.
- auf die AUDI AG zugelassen. Die AUDI AG trägt die Kfz-Steuer.

§ 4 Haftung, Versicherung, Selbstbeteiligungsmöglichkeiten

- Der Mieter schließt auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung ab.
- Der Mieter wird von der AUDI AG so gestellt, als ob eine Vollkaskoversicherung bestünde.
Dabei gilt:
 - Der Mieter trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 € pro Schadensfall.
 - Der Mieter trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 € pro Schadensfall.
 - Der Mieter trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € pro Schadensfall.
 - Der Mieter trägt keine Selbstbeteiligung.

§ 5 Unterzeichnung

Es wird auf die umseitigen Allgemeinen Bedingungen des Fahrzeug-Mietvertrags hingewiesen.
Mit ihrer Unterschrift stimmen die Parteien auch diesen Bestimmungen zu. Sie werden Vertragsbestandteil.

Ingolstadt, den _____, den _____

AUDI AG

i. V.

i. V.

(Unterschrift Mieter)

Anlage Muster Fahrzeug-Mietvertrag

Allgemeine Bedingungen des Fahrzeug-Mietvertrages

§ 1 Übergabe und Rückgabe

- (1) Übergabeort ist Ingolstadt soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Rückgabeort ist das Audi Kundenzentrum, Senefelder Straße, Ingolstadt soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen bei Vertragsende nach § 1 Abs. 3 des Mietvertrags bzw. bei Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von §.2 dieser Allgemeinen Bedingungen in einwandfreiem Zustand, insbesondere vollgetankt, sauber und gepflegt, der tatsächlichen Laufleistung entsprechend an die AUDI AG zurückzugeben. Transportkosten bei Rückgabe an einem anderen Ort trägt der Mieter. Des Weiteren können dem Mieter anfallende Reinigungskosten auferlegt werden.
- (3) Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nicht zu dem in § 1 Abs. 3 des Mietvertrags vereinbarten Zeitpunkt, bzw. an dem eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen wird, werden dem Mieter für jeden Tag, an dem er der Rückgabepflicht nicht nachkommt, 5% des vereinbarten monatlichen Mietzinses und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Die unter § 1 Abs. 2 Satz 2 des Mietvertrags vereinbarte Laufleistung erhöht sich dadurch um 1/365 für jeden wie vor berechneten Tag.
- (4) Des Weiteren ist die AUDI AG bei verspäteter Rückgabe berechtigt, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen, gleichgültig wo sich das Fahrzeug befindet. Darüber hinaus hat der Mieter für alle sich aus der verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ergebenden Nachteile einzustehen.
- (5) Über Mehrkilometer und sonstige Forderungen erhält der Mieter nach Beendigung des Mietvertrags bzw. Rückgabe des Fahrzeugs eine gesonderte Abrechnung.
- (6) Über den Zustand des Fahrzeugs wird bei Rückgabe ein Protokoll angefertigt, welches von beiden Vertragsparteien oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet werden muss. Wird hierbei ein von § 1 Abs. 2 abweichender Zustand festgestellt und verhindert sich dadurch der Wert des Fahrzeugs, ist der Mieter zum Ausgleich dieses Minderwerts verpflichtet. Dieser Minderwert wird im Zweifel auf Veranlassung von Audi mit Zustimmung des Mieters durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.
- (7) Im Zusammenhang mit einer Instandsetzung des Fahrzeugs erhalten Dokumente (z.B. Reparaturrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge, etc.) sind vom Mieter bei der Fahrzeurückgabe vorzulegen.

§ 2 Kündigung

Der Mietvertrag ist von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs vor. Audi ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- der Mieter gegen vertragswesentliche Regelungen des Hauptvertrages verstößt;
- der Mieter gegen § 2 des Mietvertrags und § 3 Abs. 1, 2, 5 oder § 9 Abs.1 bzw.2 der Allgemeinen Bedingungen des Mietvertrags verstößt,
- die Fortsetzung des Mietvertrags wegen einer zu hohen Schadensquote unzumutbar ist,
- eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung des Vermögens des Mieters, die die Ansprüche von Audi gefährden kann, eintritt oder
- eine Beschädigung am Fahrzeug vorliegt, deren voraussichtliche Reparaturkosten einen Betrag in Höhe von € 5.000,00 netto übersteigen.

§ 3 Nutzung des Fahrzeugs

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln, in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und zu keinem anderen als dem vertragsmäßig vereinbarten Gebrauch zu verwenden sowie das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Technische Veränderungen am Fahrzeug dürfen ausschließlich von AUDI vorgenommen werden. Der Ein- bzw. Ausbau von Zubehörteilen ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von AUDI zulässig.
- (3) Die Nutzung des Fahrzeugs zum Zwecke der Veröffentlichung von Testberichten bzw. Erfahrungsberichten gegenüber der Presse ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Audi zulässig. Zu Renn-, Zuverlässigkeitsfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen, zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung sowie zu rechtswidrigen Zwecken insbesondere zur Begehung von Zoll-, und Straftaten, auch soweit diese nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, darf das Fahrzeug nicht verwendet werden. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um Nichtraucherfahrzeuge. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu vermieten.

- (4) Der Mieter versichert, dass der Fahrzeugführer (Mieter oder die in §2 des Mietvertrages bezeichneten Personen) im Besitz einer für den Betrieb des Fahrzeugs gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Mieter verpflichtet sich, Audi sofort das Erlöschen, die Entziehung oder den anderweitigen Verlust der Fahrerlaubnis anzuzeigen und die Benutzung des Fahrzeugs sofort einzustellen. Dem berechtigten Dritten i.S.v. § 2 des Mietvertrages wird der Mieter eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

- (5) Das überlassene Fahrzeug darf nur in die Länder verbracht werden, die in der internationalen Versicherungskarte (grüne Versicherungskarte) genannt sind.

§ 4 Pflege, Wartung, Instandsetzung und Betriebskosten

- (1) Service- und Inspektionsarbeiten sowie Instandsetzungen dürfen ausschließlich durch einen Audi-Partner ausgeführt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die im Service-Heft vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten entsprechend den angegebenen Intervallen durchzuführen zu lassen.
- (2) Die Kosten für den Betrieb des Fahrzeugs (Pflege, Innen- und Außenreinigung, Kraftstoff, Öle, Verschleißteile, Reifenersatz, saisonal bedingter Reifenwechsel, etc.) sowie der lt. Betriebsanleitung erforderlichen Wartungsarbeiten trägt der Mieter, es sei denn, im Hauptvertrag wurde dazu eine separate Regelung getroffen. .

§ 5 Fahrzeugaustausch

Die AUDI AG ist jederzeit nach schriftlicher Vorankündigung berechtigt, das Fahrzeug gegen ein gleichwertiges auszutauschen.

§ 6 Eigentum, Zulassung, Versicherung und Steuern

- (1) Das Fahrzeug steht im Eigentum von Audi.
- (2) Alle eventuell anfallenden Steuerzahlungen für das Fahrzeug sind vom Mieter zu leisten, es sei denn, dass im Hauptvertrag etwas anderes geregelt wurde.

§ 7 Haftung

- (1) Wenn das Fahrzeug gemäß § 4 des Vertrages vom Mieter zu versichern ist, behält sich die AUDI AG das Recht vor, einen evtl. Schadenersatzanspruch auch direkt gegen den Versicherer geltend zu machen; auf Verlangen der AUDI AG wird der Mieter seine Ansprüche gegen den Versicherer an die AUDI AG abtreten. Die Kosten der erforderlichen Versicherung trägt der Mieter. Seitens der AUDI AG besteht kein Versicherungsschutz. Sollte der Mieter von der Versicherungspflicht per Gesetz befreit sein, so tritt der Mieter bei von ihm verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden in gleicher Weise und in gleichem Umfang ein, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- (2) Wenn der Mieter nicht verpflichtet ist, dass Fahrzeug selbst zu versichern gilt Folgendes:

- a) Für alle Schäden am Fahrzeug haftet der Mieter in Fällen der vorsätzlichen Schadensverursachung uneingeschränkt. In Fällen der groben Fahrlässigkeit berechnet sich die Haftungshöhe in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis und der Mieter haftet nur:
 - a) wenn der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht wurde,
 - bb) wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel nicht in der Lage war das Fahrzeug sicher zu führen,
 - cc) wenn der Schadensfall auf einem besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß beruht,
 - dd) wenn ein Verstoß gegen die besonderen Hinweise in der Anlage zum Mietvertrag vorliegt oder
 - ee) wenn der Fahrer sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat und hierdurch die Aufklärung des Unfalls behindert oder verhindert hat.

- b) Für folgende Schadensfälle am Fahrzeug, die nicht unter a) fallen hat der Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 € je Schadensfall zu leisten, wenn der Schaden am Fahrzeug auf einem der nachfolgenden Umstände beruht:
 - aa) Brand und Explosion, nicht hierzu zählen Schmor- und Sengschäden;
 - bb) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung; Unterschlagung nur, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde;
 - cc) Unmittelbare Einwirkung von Sturm (als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8), Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen oder Überschwemmungen; eingeschlossen sind Schäden die verursacht wurden, indem Gegenstände auf Grund von Naturgewalten gegen oder auf das Fahrzeug geworfen wurden, nicht umfasst sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - dd) Zusammenstoß mit Tieren während das Fahrzeug in Bewegung ist;
 - ee) Glasbruchschäden, nicht Folgeschäden;
 - ff) Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss;

Anlage Muster Fahrzeug-Mietvertrag

- gg) Schäden durch Tierbisse am Fahrzeug, soweit nicht im Innenraum, Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 1000 € mit umfasst.
- c) Bei Schadensfällen, die nicht unter a) und b) fallen und
 - aa) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (hier von nicht erfasst sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden) oder
 - bb) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen hat der Mieter die gemäß § 4 vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe je Schadensfall zu leisten.
- d) In allen übrigen Schadensfällen, die nicht unter einer der vorstehenden Ziff. a) bis c) fallen oder die auf einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, haftet der Mieter uneingeschränkt.
- e) Audi haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit; für sonstige Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansonsten ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- f) Der Mieter stellt sicher, dass bei Verkehrsverstößen die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Ordnungsbehörden ergriffen werden. Der Mieter stellt Audi in diesem Zusammenhang in vollem Umfang von irgendwelchen Inanspruchnahmen und Kosten (insbesondere Verwarnungs- und Bußgelder) frei. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sowie zur Wahrung eigener Interessen ist Audi berechtigt, den Namen des Mieters den Behörden bekannt zu geben.
- g) Audi weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Besonderheiten u. a. der österreichischen und Schweizer Straßenverkehrsordnung hin, die u. U. bei Verstößen und Nichtbefolgung zu einer strafrechtlichen Verfolgung von Organen des Herstellers führen können (Lenkerauskunft).

§ 8 Schadensfall und Schadensabwicklung

- (1) Im Falle eines Unfalls darf ein Schuldanerkenntnis nicht abgegeben werden.
- (2) Jeder Schadensfall ist der Audi AG unverzüglich möglichst mittels des Audi-Formulars „Fahrzeugunfall-/Schadenbericht“ mitzuteilen. Dies entbindet den Mieter nicht von seiner Pflicht, den Schaden gegenüber seinem eigenen Versicherer anzuzeigen.
- (3) Der Mieter hat alle am Fahrzeug entstandenen Schäden umgehend bei einem Audi Service Partner reparieren zu lassen. Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von netto 5.000,00 € bzw. 1.000,00 € bei fremdverschuldeten Unfällen überschreiten, ist vor Vergabe einer Unfallreparatur diese mit der Audi AG abzustimmen.
- (4) Der Mieter ist nicht berechtigt, etwaige der AUDI AG zustehende Ansprüche oder Rechte an Dritte abzutreten. Etwaige dem Mieter infolge eines Schadensfalles zustehende Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung von Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten tritt der Mieter hiermit an die AUDI AG ab, wenn diese ihm ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt hat.

§ 9 Verfügungen, Zwangsvollstreckung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine andere Verfügung über das Fahrzeug ist nicht statthaft.
- (2) Falls eine Zwangsvollstreckung in das Fahrzeug erfolgt, ist die Audi AG unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
- (4) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Audi ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, gegen eine Mietzinsforderung der Audi AG mit einem auf Mietminderung beruhenden Beleicherungsanspruch aufzurechnen.

§ 10 Gewährleistung

Gewährleistung wird analog der Neuwagenverkaufsbedingungen für das jeweilige Fahrzeug des Konzerns gewährt. Die einschlägigen Neuwagenverkaufsbedingungen liegen diesem Mietvertrag als Anlage bei.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung mittels E-mail oder Fax, noch durch die elektronische Form oder die Textform gewahrt. Ergänzend und vorrangig vor diesem Fahrzeug-Mietvertrag gilt der Hauptvertrag.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Mietvertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelung ersetzen.
- (3) Der Mietvertrag und seine Allgemeinen Bedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort ist Ingolstadt. Ist der Mieter Vollkaufmann oder hat er keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt vereinbart.



**Neuwagen-Verkaufsbedingungen
(Kraftfahrzeuge und Anhänger)**

**I. Vertragsabschluss/Übertragung von
Rechten und Pflichten des Käufers**

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.

III. Zahlung

1. Ist die Lieferung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer vereinbart, sind der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Ist die Selbstabholung des Kaufgegenstandes bei der AUDI AG (Werksabholung) vereinbart, sind der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen bei Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), der Aushändigung oder Übersendung der Abholbescheinigung sowie der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder

vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der

bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsberechtigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Anlage Muster Fahrzeug-Mietvertrag

2. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannten Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

4. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
- Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

5. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 2 und 3 entsprechend.

IX. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

X. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.